

Anhang XII

Weisung betreffend das Lizenzwesen

1. Allgemeines

§ 1

Lizenzkommission

Der Vorstand Galopp Schweiz ernennt eine Lizenzkommission von Galopp Schweiz und überträgt ihr alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Lizenzwesen

§ 2

Entscheide der
Lizenzkommission

Entscheide der Lizenzkommission sind endgültig und können nicht angefochten werden

§ 3

Sekretariat

Alle Anfragen, Anträge oder Mitteilungen, welche das Lizenzwesen betreffen, sind an das Sekretariat Galopp Schweiz zu richten.

2. Lizenzen und Ausweise

§ 4

Voraussetzungen

1. Für das Ausstellen einer Lizenz durch Galopp Schweiz, sei es erstmalig oder sei es bei Erneuerung, sowie für die Zulassung zu den Lizenzprüfungen, ist Voraussetzung, dass der Antragsteller Wohnsitz in der Schweiz hat und über das schweizerische Bürgerrecht oder eine gültige Aufenthalts- beziehungsweise Arbeitsbewilligung verfügt.
2. Ferner ist Voraussetzung, dass der Antragsteller die Erklärung betreffend Verwendung und Konsum unerlaubter Mittel von Galopp Schweiz/SPV in der jeweils gültigen Fassung unterzeichnet.

§ 5

Lizenzen und
Ausweise

1. Jeder Berechtigte erhält auf Antrag eine persönliche Lizenz mit Foto des Inhabers sowie einen Zusatzausweis, der unpersönlich und übertragbar ist.
2. Trainer können pro Pferd, das sie trainieren, einen Pferdepfleger-Ausweis beantragen.
3. Lehrlings-Lizenzen und provisorische Amateurrenreiter-Lizenzen werden mit Foto ihres Inhabers ausgestellt.

§ 6

Erneuerung

1. Die Erneuerung der bis Ende ihres Ausstellungsjahres gültigen Lizenzen und Ausweise erfolgt auf Antrag des Lizenzinhabers. Es sind dabei die jeweils notwendigen Versicherungsbestätigungen beizubringen.
2. Sofern keine Einwände der Lizenzkommission oder des Vorstandes Galopp Schweiz vorliegen, besteht nach der Einreichung eines vollständigen Erneuerungsantrages eine Bearbeitungsfrist von in der Regel sieben Tagen bis zur Gültigkeit der erneuerten Lizenz.

§ 7

Ausländische Lizenzen

1. Einem Antragsteller, der im Besitze einer gültigen ausländischen Trainer- resp. Rennreiter-Lizenz ist, kann unter Berücksichtigung von § 4 und den Voraussetzungen von § 7 Ziffer 2-4 die entsprechende Lizenz von Galopp Schweiz erteilt werden.

Reiterlizenz

2. Zur Erteilung einer Berufsfrennreiterlizenz müssen die Voraussetzungen von § 16 dieses Anhanges im Ausland erfüllt worden sein. Für die Erteilung der Amateurrenreiterlizenz muss der betreffende Antragsteller mindestens 6 Ritte im Ausland absolviert haben und die Voraussetzungen von § 21 erfüllen.

Trainerlizenz

3. Eine Berufstrainer- oder Besitzertrainerlizenz wird erteilt, wenn der Antragsteller zusätzlich mit der entsprechenden Lizenz mindestens 2 Jahre im Ausland Pferde trainiert und mit diesen Pferden an offiziellen Rennen teilgenommen hat.
4. Ferner wird die Erteilung einer Lizenz vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht, mit welcher der Antragsteller ausreichende Kenntnisse des Schweizer Galopp-Renn- und Zuchtreglements auszuweisen hat.

§ 8

Entzug oder Verweigerung der Erneuerung

1. Für den Entzug oder die Verweigerung der Erneuerung von Lizenzen ist der Vorstand Galopp Schweiz zuständig.
2. Eine Lizenz kann entzogen oder deren Erneuerung verweigert werden, wenn die mit der Lizenz verbundenen Anforderungen durch deren Inhaber nicht mehr erfüllt werden.
3. Die Lizenzkommission kann jederzeit entsprechende Anträge an den Vorstand Galopp Schweiz stellen.

3. Lizenzprüfung und Lizenzierung

§ 9

Anmeldung

1. Ein Bewerber für eine Lizenz als Berufstrainer, Besitzertrainer, Berufsrennreiter oder Amateurrenreiter hat beim Sekretariat Galopp Schweiz die für ihn passenden Anmeldeformulare zu verlangen, diese wahrheitsgetreu auszufüllen und zusammen mit den verlangten Unterlagen einzureichen.
2. Die vollständigen Anmeldungen werden daraufhin an die Lizenzkommission weitergeleitet. Nach Prüfung der Unterlagen beschliesst die Kommission die Zulassung zur Prüfung, die Abweisung oder Zurückstellung des Bewerbers. Jede Abweisung oder Zurückstellung muss begründet werden.

§ 10

Erneuter
Lizenzantrag

Wurde ein Lizenzantrag abgewiesen, so kann ein neuer Antrag durch den gleichen Bewerber frühestens für die Prüfungen des nächsten Jahres gestellt werden.

§ 11

Lizenzprüfung
allgemein

1. Jede erstmalige Lizenzierung von Berufs- und Besitzertrainern sowie Amateurrenreitern wird vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht, welcher sich der Bewerber zu unterziehen hat.
2. Die Prüfungsbedingungen werden durch die Lizenzkommission von Galopp Schweiz aufgestellt und die Prüfungen durch von der Kommission bestimmte Experten abgenommen.
3. Grundsätzlich findet pro Jahr je eine Prüfung aller Kategorien statt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann die Prüfung einer Kategorie um 1 Jahr verschoben werden.

3.1 Trainer

§ 12

Lizenzprüfung
Trainer

1. Die Lizenzprüfung zum Berufs- oder Besitzertrainer umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil, der je nach Lizenzart verschiedene Schwierigkeitsgrade und Prüfungsthemen aufweist.
2. Grundsätzlich soll der Kandidat

- 2.1. fähig sein, die Rennleistungen der von ihm trainierten Rennpferde sachgemäss zu fördern und diesen eine einwandfreie Pflege und Fütterung angedeihen zu lassen;
- 2.2. in der Lage sein, das tägliche Training der in seiner Trainingsliste aufgeführten Pferde persönlich zu leiten und zu überwachen;
- 2.3. über fundierte Kenntnisse in Bezug auf den anerkannten Galopprennsport verfügen.

§ 13

Berufstrainer

1. Berufstrainer können ohne Einschränkung Rennpferde mehrerer Besitzer trainieren.
2. Zur Prüfung werden nur Kandidaten zugelassen, die bei Anmeldeschluss mindestens 23 Jahre alt sind und;
 - mindestens vier Jahre mit einer Besitzertrainer-Lizenz sachgemäss trainiert haben oder;
 - mindestens vier Jahre hauptberuflich im Rennstall tätig waren oder;
 - mindestens 30 Siege als Rennreiter erzielt haben.

§ 13a

Unvereinbarkeit

Personen, die bei Galopp Schweiz oder bei der IENA GmbH (Gestion, Promotion etc.) angestellt sind, dürfen nicht gleichzeitig als Berufstrainer oder als Besitzertrainer für fremde Pferde tätig sein. Auch das berufsmässige Trainieren von Pferden, die im Besitze von Teilhaberschaften, Stallgemeinschaften oder Galopp-Clubs stehen, an denen die vorgenannten Personen beteiligt sind, ist ausgeschlossen.

Zulässig für Personen die bei Galopp Schweiz oder bei der IENA GmbH (Gestion, Promotion etc.) angestellt sind, ist lediglich das Trainieren von Pferden in eigenen Rennfarben.

§ 14

Besitzertrainer

1. Besitzertrainer können Rennpferde für höchstens zwei Rennfarben trainieren, nämlich für eigene Rennfarben, für Rennfarben von Verwandten ersten Grades sowie maximal vier Rennpferde für eine fremde Rennfarbe.
2. Zur Prüfung werden nur Kandidaten zugelassen, die bei Anmeldeschluss mindestens 20 Jahre alt sind.

§ 15

Trainer-Lizenz B

1. Die nach alten Bestimmungen ausgestellte Trainer-Lizenz B erlaubt das Trainieren eigener Pferde und solcher von Verwandten ersten Grades sowie der Pferde von zwei fremden Rennfarben.
2. Haben Inhaber vom Umfang dieser Lizenz während zwei Jahren keinen Gebrauch gemacht, können sie nur noch eine Besitzertrainer-Lizenz lösen.

3.2 Berufsrennreiter

§ 16

Berufsrennreiter

Eine Berufsrennreiter-Lizenz wird erteilt an:

1. Antragsteller, die eine Berufslehre als Rennreiter abgeschlossen haben oder die jemals im Besitze einer Berufsrennreiter-Lizenz waren;
2. Amateurrennreiter mit mindestens 30 Siegen, die hauptberuflich im Galopprennsport tätig sein wollen.
3. Antragsteller, die nach dem jeweils gültigen Reglement für den Junioren-Cup in diesem reitberechtigt sind, wenn sie jährlich in der ersten Jahreshälfte einen auf die speziellen Anforderungen des Rennreiters abgestimmten Konditionstest bestanden und den Nachweis eines ausreichenden Trainings auf dem Simulator erbringen.

§ 17

Lehrlinge

1. Auf Antrag des verantwortlichen Lehrmeisters wird den Lehrlingen eine auf die Dauer des Lehrverhältnisses befristete Lehrlings-Lizenz erteilt.
2. Bevor ein Reiter eine Lehrlings-Lizenz erhält, hat er einen auf die speziellen Anforderungen des Rennreitens abgestimmten Konditionstest von Galopp Schweiz zu bestehen. Der Konditionstest ist jährlich in der ersten Jahreshälfte zu wiederholen. Ferner hat er den Nachweis eines ausreichenden Trainings auf dem Simulator zu erbringen.

§ 18

Reitberechtigung
Lehrlinge

Lehrlinge dürfen, unter Berücksichtigung der Ausschreibungsbedingungen, ihre ersten sechs Ritte in allen schweizerischen Flachrennen absolvieren, mit Ausnahme von Rennen:

1. für 2-jährige Pferde;
2. mit einer Gesamtdotierung von mehr als Fr. 10'000.--.

§ 19

Amateurisierung, Reamateurisierung

1. Berufsrennreiter mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis können amateurisiert werden, sofern sie nicht schon einmal amateurisiert worden sind. Ausserdem können Berufsrennreiter, die früher im Besitze einer schweizerischen Amateurrennreiter-Lizenz waren, reamateurisiert werden, sofern sie nicht schon einmal reamateurisiert worden sind.
2. Sie haben dazu die Berufsrennreiter-Lizenz beim Sekretariat Galopp Schweiz zu deponieren und die Berufstätigkeit im Galopprennsport aufzugeben.
3. Frühestens sechs Monate nach Erfüllung dieser Bedingungen können sie eine Amateurrennreiter-Lizenz beantragen. Dabei werden alle als Rennreiter erzielten Siege kumuliert.

3.3 Amateurrennreiter

§ 20

Lizenzprüfung Amateurrennreiter

1. Zur Lizenzprüfung werden nur Kandidaten zugelassen die
 - 1.1. bei Anmeldeschluss im betreffenden Jahr mindestens 15 Jahre alt werden;
 - 1.2. über keine Berufslizenz für Trainer oder Reiter verfügen.
2. Grundsätzlich soll der Kandidat
 - 2.1. über das im Umgang mit Rennpferden und deren Pflege notwendige Fachwissen verfügen;
 - 2.2. fähig sein, die von ihm in Rennen gerittenen Pferde umsichtig einzusetzen und ihre Chancen optimal wahrzunehmen;
 - 2.3. über die für den anerkannten Galopprennsport erforderlichen Kenntnisse verfügen.
3. Die Prüfung besteht aus drei Teilen:
 - 3.1. einem praktischen Teil;
 - 3.2. einem theoretischen Teil, zu dem nur zugelassen wird, wer den praktischen Teil bestanden hat;
 - 3.3. wer auch den theoretischen Teil bestanden hat, erhält eine provisorische Amateurrennreiter-Lizenz und damit die Bewilligung zur Absolvierung von sechs Prüfungsritten, gültig für das laufende und die zwei der Prüfung folgenden Jahre. Die Prüfungsritte werden durch ein Mitglied der Lizenzkommission oder ein Mitglied der Rennleitung beurteilt. Die Rennleitung kann Prüfungsritte für ungültig erklären; diese werden dadurch nicht angerechnet.

Provisorische Lizenzierung

4. Die Lizenzkommission nimmt die Lizenzprüfungen ab und erteilt bei bestandener Prüfung die Bewilligung (provisorische Amateurrenreiter-Lizenz) für maximal 10 Prüfungsritte.
5. Die provisorische Amateurrenreiter-Lizenz ist gültig für das laufende Jahr und die zwei der Prüfung folgenden Jahre. Der Vorstand Galopp Schweiz kann in Ausnahmefällen auf Antrag hin eine Verlängerung der provisorischen Amateurrenreiter-Lizenz um ein Jahr bewilligen.
6. Bevor ein Reiter eine provisorische Amateurrenreiter-Lizenz erhält, hat er einen auf die speziellen Anforderungen des Rennreitens abgestimmten Konditionstest von Galopp Schweiz zu bestehen. Der Konditionstest ist jährlich in der ersten Jahreshälfte zu wiederholen. Ferner hat er den Nachweis eines ausreichenden Trainings auf dem Simulator zu erbringen.
7. Die Prüfungsritte werden durch die Rennleitung überprüft. Die Rennleitung kann Prüfungsritte für ungültig erklären; diese werden dadurch nicht angerechnet.
8. Ein Prüfungsritt wird in folgenden Fällen als ungültig erklärt:
 - 8.1. Wenn das Pferd des Prüfungsritt absolvierenden Reiters nicht klassiert ist (z.B. bei Disqualifikation des Pferdes oder Anhalten eines Pferdes).
 - 8.2. Bei einem Verstoss gegen das GRR, welcher eine Sanktion gemäss § 174 GRR (Busse und/oder Lizenzentzug) nach sich zieht.
9. Bei einer Ungültigerklärung eines Prüfungsrittes wird auf die Erhebung einer Busse oder die Anordnung eines Lizenzentzuges verzichtet.
10. Bei 3 hintereinander folgenden als ungültig erklärten Prüfungsritten muss die Prüfung wiederholt werden.
11. Es können insgesamt maximal 10 Prüfungsritte absolviert werden. Sind mit dem 10. Prüfungsritt nicht insgesamt 6 Prüfungsritte als gültig erklärt worden, muss die Lizenzprüfung wiederholt werden.

Reitberechtigung mit provisorischer Amateurrenreiter-Lizenz

12. Reiter mit einer provisorischen Amateurrenreiter-Lizenz dürfen, unter Berücksichtigung der Ausschreibungsbedingungen, ihre Prüfungsritte in allen schweizerischen Flachrennen absolvieren, mit Ausnahme von Rennen
 - 12.1. für 2-jährige Pferde;
 - 12.2. mit einer Gesamtdotierung von mehr als Fr. 10'000.--.

13. Kandidaten, die bereits im Concours- oder Militarysport erfolgreich waren, kann die Lizenzkommission die Bewilligung erteilen, ihre Prüfungsritte in Hindernisrennen zu absolvieren. Sie haben dazu bei der Lizenzkommission einen schriftlichen Antrag einzureichen.
14. Galopp Schweiz stellt nach 6 für gültig erklärten Prüfungsritten der Lizenzkommission den Antrag auf Erteilung der definitiven Lizenz.

§ 21

Lizenzerneuerung

Eine Amateurrenreiter Lizenz wird erteilt an Antragssteller die nach dem jeweils gültigen Reglement für den Junioren-Cup in diesem reitberechtigt sind, wenn sie jährlich in der ersten Jahreshälfte einen auf die speziellen Anforderungen des Rennreiters abgestimmten Konditionstest bestanden und den Nachweis eines ausreichenden Trainings auf dem Simulator erbringen.

§ 22

Berufliche Tätigkeit im Galopprennsport

1. Grundsätzlich dürfen definitiv lizenzierte Amateurrenreiter nicht hauptberuflich im Galopprennsport tätig sein.
2. Auf vorgängigen, schriftlichen Antrag hin kann jedoch die Lizenzkommission Ausnahmbewilligungen erteilen, die definitiv lizenzierten Amateurrenreitern die hauptberufliche Tätigkeit im Galopprennsport während insgesamt einem Jahr erlauben.
3. Reiter mit einer provisorischen Amateurrenreiter-Lizenz sind von dieser Beschränkung nicht betroffen und bedürfen keiner solchen Ausnahmbewilligung.

4. Delegierter Galopp Schweiz oder Rennleitungsmitglied

§ 23

Aufgaben

Dem Delegierten Galopp Schweiz oder einem Mitglied der Rennleitung obliegen im Zusammenhang mit dem Lizenzwesen am Renntag unter anderem folgende Aufgaben:

1. Beaufsichtigung und Betreuung aller aktiven Reiter;
2. Überwachung von Kleidung, Haltung und Benehmen sowie die Einhaltung der für die Reiter geltenden Vorschriften des Galopp-Renn- und Zuchtreglementes und des Vorstandes Galopp Schweiz;

3. Kontrolle der Prüfungsritte der Reiter mit provisorischer Amateurrenreiter-Lizenz und der ersten sechs Ritte der Lehrlinge. Besprechen der Resultate mit den entsprechenden Reitern und Weiterleiten der Protokolle an die Lizenzkommission;
4. Hilfeleistung und Beratung für alle Reiter in renntechnischen und persönlichen Fragen des Rennsportes.